Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7389**

17. Wahlperiode 19. 10. 2011

Beschlussempfehlung und Bericht

des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuss)

**a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 17/7143, 17/7377 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgung bei besonderen Auslandsverwendungen (Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetz – EinsatzVVerbG)

**b) zu dem Antrag der Abgeordneten Harald Koch, Kathrin Vogler, Jan van Aken, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/6342 –**

Behandlungs- und Betreuungsangebote für traumatisierte Soldatinnen und Soldaten, zivile Kräfte und Angehörige ausbauen

A. Problem

Der Gesetzgeber hat auf die besonderen Gefahren für das in Konfliktgebieten und Krisenregionen eingesetzte Personal wiederholt reagiert. Gleichwohl hat sich gezeigt, dass die getroffenen Maßnahmen einer weiteren Anpassung bedürfen. Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung deshalb am 7. Oktober 2010 zu weiteren Maßnahmen aufgefordert, die die Regelungen zur Einsatzversorgung insbesondere im Hinblick auf die Nichtberufssoldaten verbessern und – soweit übertragbar – für das Zivilpersonal im Auslandseinsatz analog gelten sollen.

Die Fraktion DIE LINKE. verweist in ihrem Antrag insbesondere darauf, dass es keine hinreichende Behandlung sowie Defizite bei der Anerkennung von Wehrdienstbeschädigungen (WDB) infolge von Posttraumatischen Belastungsstörungen (PTBS) gebe und zivile Kräfte schlechter gestellt seien.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Unter Berücksichtigung der Forderungen des Deutschen Bundestages soll mit dem Gesetzentwurf das Recht der Einsatzversorgung und der Weiterverwendung von Soldatinnen und Soldaten sowie Zivilbediensteten des Bundes

(Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Bundes sowie Helferinnen und Helfern des Technischen Hilfswerks), die bei einer besonderen Auslandsverwendung einen Einsatzunfall erlitten haben, weiterentwickelt und verbessert werden.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 17/7143, 17/7377 in geänderter Fassung.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion DIE LINKE. sieht den Abzug der Bundeswehr aus den Konfliktgebieten als besten Schutz der Soldatinnen und Soldaten. Neben der Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Umsetzung der vom Bundestag angeregten PTBS-relevanten Maßnahmen und einer Weiterentwicklung der Versorgung fordern die Antragsteller, Konsequenzen aus den steigenden Zahlen von PTBS-Fällen zu ziehen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/6342 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf enthält differenzierte Angaben zu den Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand, dem Mehraufwand beim Vollzug sowie den Bürokratiekosten. Darüber hinaus gehende finanzielle Fragen wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion DIE LINKE. nennt keine Kosten für die Umsetzung ihrer Forderungen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/7143, 17/7377 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 5 wird die Angabe „365“ durch die Angabe „180“ ersetzt.

   b) Nummer 16 wird wie folgt geändert:

      aa) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

         ‚a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

            „(2a) Das Bundesministerium der Verteidigung bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Beachtung des Stands der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft durch Rechtsverordnung, unter welchen Voraussetzungen vermutet wird, dass eine Posttraumatische Belastungsstörung oder eine andere in der Rechtsverordnung zu bezeichnende psychische Störung durch einen Einsatzunfall verursacht worden ist. Es kann bestimmen, dass die Verursachung durch einen Einsatzunfall nur dann vermutet wird, wenn der Soldat an einem Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland teilgenommen hat und dabei von einem bewaffneten Konflikt betroffen war oder an einem solchen Konflikt teilgenommen hat.“’

      bb) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.

2. In Artikel 2 Nummer 1 wird die Angabe „365“ durch die Angabe „180“ ersetzt.

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

      ‚1a. In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „50 Prozent“ durch die Angabe „30 Prozent“ ersetzt.‘

   b) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

      ‚a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „50 Prozent“ durch die Angabe „30 Prozent“ ersetzt und werden die Wörter „im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung“ gestrichen.‘

   c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

         ‚aa) In Satz 1 wird die Angabe „50 Prozent“ durch die Angabe „30 Prozent“ ersetzt und werden die Wörter „in ihrem Geschäftsbereich“ gestrichen.‘

      bb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

         ‚b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „50 Prozent“ durch die Angabe „30 Prozent“ ersetzt und werden die Wörter „in deren Geschäftsbereich“ gestrichen.‘

cc) Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

‚aa) In Satz 1 wird die Angabe „50 Prozent“ durch die Angabe „30 Prozent“ ersetzt und werden die Wörter „in ihrem Geschäftsbereich“ gestrichen.‘

d) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

‚4. In § 14 Satz 1 und § 15 Satz 1 wird jeweils die Angabe „50 Prozent“ durch die Angabe „30 Prozent“ ersetzt und werden jeweils die Wörter „in ihrem Geschäftsbereich“ gestrichen.‘

e) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

‚5. In § 16 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „50 Prozent“ durch die Angabe „30 Prozent“ ersetzt und werden die Wörter „im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern“ gestrichen.‘

f) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

‚8. Die §§ 22 und 23 werden wie folgt gefasst:

„§ 22
Übergangsregelung

(1) Für gesundheitliche Schädigungen, die bei einem Einsatzunfall erlittenen Schädigungen vergleichbar sind und in der Zeit vom 1. Juli 1992 bis zum 30. November 2002 erlitten worden sind, gilt dieses Gesetz entsprechend.

(2) Soweit ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis vor dem 18. Dezember 2007 geendet hat oder beendet worden ist, ist es

1. abweichend von § 6 Absatz 5 Satz 1, § 10 Absatz 2 Satz 1 und § 12 Absatz 2 Satz 1 unerheblich, wann die Schädigung erkannt worden ist,

2. abweichend von § 6 Absatz 6 Satz 3 unerheblich, ob seit dem schädigenden Ereignis mehr als zehn Jahre vergangen sind.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 gelten die Maßgaben des Absatzes 2 für eine Wiedereinstellung auch dann, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältnis nach dem 18. Dezember 2007 geendet hat oder beendet worden ist und die Geschädigten sich zu diesem Zeitpunkt bei Anwendung des Absatzes 1 in der Schutzzeit befunden hätten.

§ 23
Zuständiger Geschäftsbereich

Die Weiterverwendung nach diesem Gesetz erfolgt

1. bei Einsatzgeschädigten nach § 1 Nummer 1 im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung,

2. bei Einsatzgeschädigten nach § 1 Nummer 5 im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern,

3. in den Fällen des § 20 in dem Geschäftsbereich, in den die Einsatzgeschädigten zum Zeitpunkt des Einsatzunfalls abgeordnet waren, und

4. im Übrigen in dem Geschäftsbereich, dem die Einsatzgeschädigten angehören.

Für Einsatzgeschädigte nach § 2 Absatz 2 Satz 1 gilt Satz 1 Nummer 1 mit der Maßgabe, dass sie, wenn sie zivilberuflich nicht dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung ange-

hören, in ihrem bisherigen Geschäftsbereich weiterzuverwenden sind. Werden zum Bund abgeordnete Beschäftigte zeitlich befristet im Auswärtigen Dienst verwendet, erfolgt die Weiterverwendung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums, dem sie vor der Verwendung im Auswärtigen Dienst angehört haben.“ ‘

4. In Artikel 6 Nummer 3 wird in § 76e Absatz 1 die Angabe „365“ durch die Angabe „180“ ersetzt,

b) den Antrag auf Drucksache 17/6342 abzulehnen.

Berlin, den 19. Oktober 2011

Der Verteidigungsausschuss

Dr. h. c. Susanne Kastner Vorsitzende	**Henning Otte** Berichterstatter	**Fritz Rudolf Körper** Berichterstatter	**Elke Hoff** Berichterstatterin
	Harald Koch Berichterstatter	**Agnes Malczak** Berichterstatterin	

Bericht der Abgeordneten Henning Otte, Fritz Rudolf Körper, Elke Hoff, Harald Koch und Agnes Malczak

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 17/7143, 17/7177** in seiner 131. Sitzung am 30. September 2011 beraten und zur federführenden Beratung an den Verteidigungsausschuss sowie zur Mitberatung an den Innen- und den Rechtsausschuss überwiesen. Der Gesetzentwurf wurde außerdem gemäß § 96 GO-BT an den Haushaltsausschuss überwiesen.

Den Antrag auf **Drucksache 17/6342** hat der Deutsche Bundestag bereits in seiner 120. Sitzung am 7. Juli 2011 beraten und zur federführenden Beratung an den Verteidigungsausschuss sowie zur Mitberatung an den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Gesundheit überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Militärische und zivile Auslandsverwendungen in Konfliktgebieten und Krisenregionen sind mit besonderen Gefahren für das eingesetzte Personal verbunden, die nicht mit den Risiken bei dienstlichen Tätigkeiten im Inlandsdienst gleichgesetzt werden können. Der Gesetzgeber hat auf diese besonderen und sich – gerade in Afghanistan – stets weiter erhöhenden Gefahren bei besonderen Auslandsverwendungen wiederholt reagiert. Gleichwohl soll das Einsatzversorgungsrecht fortentwickelt werden, insbesondere im Hinblick auf die Soldatinnen und Soldaten ohne Pensionsanspruch. Unbeschadet des bisher Erreichten sollen weitere Schritte unternommen werden, um den im Einsatz versehrten Soldatinnen, Soldaten und Zivilbediensteten sowie den Hinterbliebenen der Getöteten die bestmögliche soziale Absicherung und Fürsorge zu gewähren.

Zu Buchstabe a

Im Gesetzentwurf sind dazu im Wesentlichen folgende Änderungen vorgesehen:

– Die einmaligen Entschädigungszahlungen und die Ausgleichszahlungen für Geschädigte ohne Pensionsanspruch werden deutlich erhöht.

– Einsatzzeiten ab einer bestimmten Mindestdauer können bei der ruhegehaltfähigen Dienstzeit doppelt und bei der Berechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Zuschlägen an Entgeltpunkten berücksichtigt werden.

– Hinterbliebene von im Einsatz getöteten Soldatinnen und Soldaten ohne Pensionsanspruch erhalten die gleiche qualifizierte Unfallhinterbliebenenversorgung wie Hinterbliebene getöteter Berufssoldatinnen und Berufssoldaten.

– Im Zusammenhang mit der Finanzierung des Erwerbs von Wohnraum oder von Betriebseinrichtungen wird die Auszahlung des Schadensausgleichs bei Ausfall privater Lebensversicherungen an eine juristische Person ermöglicht.

– In den Anwendungsbereich des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes (EinsatzWVG) werden Einsatzunfälle vor dem 1. Dezember 2002 einbezogen. Außerdem wird die Wiedereinstellungsregelung modifiziert.

– Unabhängig von den Regelungen des EinsatzWVG wird es ermöglicht, bei einer Wiedereinstellung geringere Eignungsanforderungen zu stellen.

Zu Buchstabe b

In dem Antrag wird bei einer nach dem Einsatz festgestellten Schädigung die Umkehr der Beweislast gefordert, die Minderung der Voraussetzung des Grades der Schädigung von 50 Prozent auf 30 Prozent im EinsatzWVG und die Beschleunigung und Entbürokratisierung der Anerkennung der WDB. Die Stehzeiten im Auslandseinsatz sollen möglichst kurz sein und PTBS soll als Berufskrankheit von Bundeswehrangehörigen anerkannt werden. Zur Verbesserung der Versorgung wird u. a. mehr spezialisiertes Personal gefordert, eine bessere Vorbereitung, feste Ansprechpartner, flächendeckende Präventivkuren und die Unterbringung der Behandlung und Betreuung von an PTBS Erkrankten im zivilen Gesundheitswesen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat in seiner 53. Sitzung am 19. Oktober 2011 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/7143 empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 62. Sitzung am 19. Oktober 2011 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/7143 empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 66. Sitzung am 19. Oktober 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/6342 empfohlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 53. Sitzung am 19. Oktober 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/6342 empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 99. Sitzung am 28. September 2011 beschlossen, vorbehaltlich der Überweisung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/7143 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen.

Die öffentliche Anhörung fand in der 101. Sitzung am 17. Oktober 2011 statt. Als sachverständige Verbände waren eingeladen: Deutscher BundeswehrVerband e. V., Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V., Bund Deutscher Veteranen und Bundeswehrsozialwerk. Außerdem waren als Einzelsachverständige Dr. med. Karl-Heinz Biesold, Militärgeneraldekan Matthias Heimer und Rechtsanwalt Arnd Steinmeyer eingeladen. Auf das Wortprotokoll und die als Ausschussdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen wird Bezug genommen.

Der Ausschuss hat seine Beratungen in der 102. Sitzung am 19. Oktober 2011 fortgesetzt, dabei den Antrag der Fraktion DIE LINKE. einbezogen und die Beratung beider Vorlagen abgeschlossen. Als Ergebnis empfiehlt er einstimmig, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/7143 in der geänderten Fassung anzunehmen. Weiterhin empfiehlt er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Antrag auf Drucksache 17/6342 abzulehnen.

Der Ausschuss hat neben redaktionellen Änderungen im Wesentlichen folgende Änderungen beschlossen:

– Für eine Doppelanrechnung als ruhegehaltfähige Dienstzeit sollen bereits Zeiten eines Auslandseinsatzes von 180 Tagen ausreichend sein.

– Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren zur Anerkennung einer Einsatzentschädigung bzw. Wehrdienstbeschädigung durch Bestimmung in einer Rechtsverordnung, unter welchen Voraussetzungen vermutet wird, dass eine Posttraumatische Belastungsstörung oder eine andere psychische Störung durch einen Einsatzunfall verursacht worden ist.

– Weiterverwendungsanspruch nach dem Einsatzweiterverwendungsgesetz bereits ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 Prozent.

Die diesen Änderungen zugrunde liegenden Anträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen anzunehmen.

Abgelehnt hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. folgenden von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Änderungsantrag:

Der Ausschuss möge beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird folgender Buchstabe c) angefügt:

„c) 13. Überleitungsvorschrift für vor dem [Einsetzen: Datum des Inkrafttreten dieses Gesetzes]

gewährte einmalige Entschädigungen nach § 63e § 101“

2. Folgende Nummer 20 wird angefügt:

„20. Folgender § 101 wird angefügt:

„13. Überleitungsvorschrift für vor dem [Einsetzen: Datum des Inkrafttreten dieses Gesetzes]

gewährte einmalige Entschädigungen nach § 63e

§ 101

In den in § 63e genannten Fällen richtet sich der Entschädigungsbetrag für alle Einsatzunfälle ab dem 01. Dezember 2002 rückwirkend nach § 63a in der Fassung des Gesetzes vom [Einsetzen: Datum des Inkrafttreten dieses Gesetzes]. Soweit der zuständigen Stelle der Sachverhalt bekannt, bewilligt sie von Amts wegen den Differenzbetrag.““

Begründung

Die neue Überleitungsvorschrift § 101 hat die rückwirkende Gleichstellung der nach § 63e SVG zur einmaligen Entschädigung Berechtigten zur Folge. Auch für seit dem 01. Dezember 2002 erlittene Einsatzunfälle im Sinne des § 63e sollen die nunmehr erhöhten Entschädigungszahlungen nach § 63a gelten. Für die Höhe der Entschädigung darf es auf einen zufälligen Zeitpunkt des Einsatzunfalls nicht ankommen.

Nach Satz 2 der neuen Vorschrift ist der Differenzbetrag der Entschädigungshöhen im Zeitraum seit dem 01. Dezember 2002 und der nunmehr gesetzlich vorgesehenen Entschädigung von Amts wegen nachzuzahlen. Ist eine einmalige Entschädigung nach § 63e SVG für Einsatzunfälle nach dem 01. Dezember 2002 bestandskräftig bewilligt, bedarf es keines erneuten Antrages der Betroffenen. Die zuständigen Behörden nehmen die Bewilligungen und Nachzahlungen unverzüglich vor, soweit ihr der Sachverhalt bekannt ist.

Zu dem Gesetzentwurf lag dem Ausschuss auch eine Petition vor, zu der der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 GO-BT angefordert hatte. Der Petent hatte gefordert, alle Wehrdienstbeschädigten rückwirkend, seit Aufstellung der Bundeswehr im Jahr 1956, als Kriegsbeschädigte anzuerkennen. Mit der Beschlussempfehlung, den Gesetzentwurf in der geänderten Fassung anzunehmen, wird dem Anliegen nicht entsprochen. Dies hat der Ausschuss dem Petitionsausschuss mitgeteilt.

Im Verlauf der Ausschussberatung stellten die **Fraktionen der CDU/CSU und FDP** fest, die Einsatzrealität habe deutlich gemacht, dass es im Einsatzversorgungs- und im Einsatzweiterverwendungsgesetz Versorgungslücken gebe. Daher sei es notwendig geworden, entsprechende Verbesserungen zu beantragen. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf würden nun die einmaligen Entschädigungs- und Ausgleichszahlungen für Geschädigte ohne Pensionsanspruch erhöht, d. h. es erfolge eine Gleichstellung von Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit bzw. Reservisten, die im Auslandseinsatz seien. Es solle eine Gleichstellung bei Ansprüchen von qualifizierten Unfallhinterbliebenenversorgungsansprüchen geben, und der Anwendungsbereich des Einsatzweiterverwendungsgesetzes solle auch für den Zeitraum ab dem 1. Juli 1992 gelten. Das Gesetz solle noch in diesem Jahr verkündet werden, auch als Zeichen für die Soldaten, die vor der Verlängerung des Einsatzmandats stünden. Mit den notwendigen Ergänzungen solle nun auch ein halbes Jahr Auslandseinsatz für die Doppelanrechnung ruhegehaltsfähiger Dienstzeiten ausreichend sein und eine Erwerbsfähigkeitsminderung auf 30 Prozent ausreichend sein,

um einen Anspruch auf Weiterverwendung zu erwerben. Damit gebe man den Soldaten bei PTBS-Störungen die notwendige Sicherheit, denn es habe sich insbesondere bei jüngeren Soldaten gezeigt, dass hier eine Weiterverwendung notwendig sei. Vor allem wolle man den geschädigten Soldaten die Nachweispflicht erleichtern, indem unter bestimmten Voraussetzungen die Glaubhaftmachung ausreichend sein solle. Die Nichterweislichkeit des Ursachenzusammenhangs solle nicht dem geschädigten Soldaten zu Lasten fallen. Durch Rechtsverordnung müssten hier klare Kriterien festgelegt werden. Ein Auslandseinsatz ohne Betroffenheit von oder Beteiligung an einem bewaffneten Konflikt sei dabei allerdings nicht ausreichend, da man auch hier differenzieren müsse. Neben einer Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren bedeute die Rechtsverordnung aber künftig weniger Unsicherheit für die Betroffenen und weniger Grenzfälle. Die bei der Anhörung, in der die Auswirkungen auf die einzelnen Betroffenen noch einmal dargestellt worden seien, diskutierte Rückdatierung der Entschädigungszahlungserhöhung habe in der Ressortabstimmung nicht abgesprochen werden können. Da sich daraus eine Verzögerung des gesamten Gesetzes ergäbe, lehne man diese Ergänzung zum jetzigen Zeitpunkt ab. Im Übrigen gebe es weitere ca. 35 Fälle, die auch durch den Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht erfasst würden, da auch hier ein Stichtag vorgesehen werde. Insofern seien hier weitere Prüfungen notwendig, um ggf. später eine vollständige Revision vornehmen zu können.

Die **Fraktion der SPD** erinnerte an die vom Parlament vor einem Jahr gemeinsam formulierten Eckpunkte für einen Gesetzentwurf. Die Bundesregierung habe einige davon nicht berücksichtigt, aber die Koalitionsfraktionen hätten diese in ihren Änderungsanträgen nun im Wesentlichen aufgegriffen. Gemeinsam mit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wolle man nun eine weitere, mit der Stichtagsregelung verbundene Lücke schließen und – wie in der Anhörung von den Sachverständigen gefordert – bei Einsatzunfällen im Sinne des § 63e SVG die rückwirkende Gleichstellung erreichen. Bei den ca. 65 entsprechenden Einsatzunfällen seit dem 1. Dezember 2002 müsse der Differenzbetrag zu der nunmehr erhöhten Entschädigung nachgezahlt werden, da deren Höhe nicht auf einen zufälligen Zeitpunkt des Einsatzunfalls ankommen könne. Man erwarte, dass die Koalitionsfraktionen ihrerseits einen Vorschlag zur zeitnahen Lösung des Problems machten, wenn dies nicht auf der Basis des von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegten Antrags erfolgen solle, dies in der Sache aber ebenso gesehen werde. Im Übrigen habe die Anhörung auch gezeigt, dass sich die Bundeswehr unabhängig von den gesetzlichen Vorgaben Gedanken über eine Beschleunigung der Verfahren machen müsse, bei denen die Betroffenen derzeit mehrere „Schleifen“ mit langen Verzögerungen beklagten. Es werde sich zeigen, welche Unterschiede zum bisherigen Verfahren in der mit der Rechtsverordnung angestrebten neuen Praxis verbunden seien. Aber eine gesetzliche Verankerung der in der Anhörung geforderten Umkehr der Beweislast sei offenbar schwierig.

Die **Fraktion DIE LINKE.** hob hervor, mit der Halbierung der für die Doppelanrechnung ruhegehaltsfähiger Dienstzeiten notwendigen Zeit im Auslandseinsatz auf 180 Tage und Absenkung des für einen Weiterverwendungsanspruch notwendigen Schädigungsgrads von 50 auf 30 Prozent seien auch Forderungen aus dem eigenen Antrag aufgegriffen. Insofern bringe der Gesetzentwurf wesentliche Verbesserungen, auch wenn dies lange gedauert und vieler Anstöße von außen bedurft habe. Allerdings habe die Anhörung gezeigt, dass ein Auslandseinsatz auch dann zu einer PTBS führen könne, wenn die Betroffenen nicht von einem bewaffneten Konflikt betroffen oder an einem solchen Konflikt teilgenommen hätten. Insofern gehe die Vorgabe der Koalitionsfraktionen für die Rechtsverordnung nicht weit genug. Diese Kritik gelte im Übrigen auch für die anderen Änderungsanträge, auch wenn man diese grundsätzlich begrüße.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte, dass die Koalitionsfraktionen mit ihren Änderungsanträgen drei von vier Mängeln des Gesetzentwurfs beseitigten. Die Erleichterung der Beweislast, die Halbierung der Anrechnung der Einsatzzeiten und die Absenkung des für einen Weiterverwendung notwendigen Schädigungsgrads auf 30 Prozent seien wichtige Punkte. Für die Ablehnung der von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geforderte rückwirkende Nachzahlung der künftig erhöhten Entschädigung für bereits bewilligte Anträge hätten die Koalitionsfraktionen offenbar keine sachlichen Gründen. Schließlich sei der Hinweis auf die fehlende Ressortabstimmung kein Argument, denn bis zu dem erst für die kommende Woche im Plenum geplanten Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens im Plenum bleibe noch Zeit. Im Übrigen sie es schwierig, wenn aufgrund eines selbst gewählten engen Zeitplans keine Zeit bleibe, die Anregungen der Experten aufzugreifen.

B. Besonderer Teil

Soweit der Verteidigungsausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 17/7143 verwiesen. Zu den vom Ausschuss vorgenommenen Änderungen ist darüber hinaus Folgendes zu bemerken:

Zu Nummer 1 (Artikel 1)

Zu Buchstabe a (Artikel 1 Nummer 5)

Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung von 180 Tagen (entspricht einem halben Jahr) sollen bereits für eine Doppelanrechnung als ruhegehaltfähige Dienstzeit ausreichend sein. Diese Gesamtzeit muss nicht ununterbrochen abgeleistet worden sein, sondern mehrere ununterbrochene Zeiten von jeweils mindestens 30 Tagen können zusammengerechnet werden.

Zu Buchstabe b (Artikel 1 Nummer 16)

Soldatinnen und Soldaten sind in den Einsatzgebieten durch die Art ihrer Tätigkeit und Aufgabe grundsätzlich einer wesentlich höheren Gefährdung ausgesetzt als andere Personengruppen. Sie werden gerade dort tätig, wo es zu besonders belastenden Situationen kommen kann, die sich durch Intensität und Bedrohungslage nachhaltig von nicht militärischen Tätigkeiten oder Tätigkeiten im Inland unterscheiden. Somit besteht aufgrund ihrer spezifischen Tätigkeit ein ungleich höheres Risiko im Rahmen bewaffneter Konflikte Situationen zu erleben, die für Posttraumatischen Belas-

tungsstörungen (PTBS) ursächlich sein können. Während körperliche Verwundungen klar erkennbar und einem Einsatz zuzuordnen sind, verhält sich dies bei seelischen Verwundungen wie PTBS anders. Laut ersten Ergebnissen der sogenannten „PTBS-Dunkelziffer-Studie“, einem Forschungsprogramm zu den Folgen von Auslandseinsätzen der deutschen Bundeswehr, die Professor Hans-Ulrich Wittchen und Dr. Sabine Schönfeld vom Institut für Klinische Psychologie und dem „Center of Clinical Epidemiology and Longitudinal Studies (CELOS)“ der TU Dresden im Auftrag der Bundeswehr durchgeführt haben, besteht beispielsweise bei Soldaten in den Afghanistan-Einsätzen der Bundeswehr ein 6- bis 10-fach höheres Risiko, an Posttraumatischen Belastungsstörungen zu erkranken als bei Soldaten ohne Auslandseinsatz. 50 Prozent der untersuchten Soldatinnen und Soldaten erlebten im Auslandseinsatz mindestens ein traumatisches Ereignis. 14 Prozent erlebten multiple (drei oder mehr) solcher Ereignisse. Die zeitliche Dichte und die Intensität dieser Erlebnisse, verbunden mit der eigenen Lebensbedrohung sowie hohen physischen, psychischen und sozialen Belastungen sind nicht mit den Belastungen vergleichbar, denen Einsatzkräfte im Inland ausgesetzt sind. Da die Erkrankung teilweise erst verzögert auftritt und nach bisheriger Rechtslage eine Einsatzentschädigung bzw. Wehrdienstbeschädigung nur anerkannt wird, wenn der Ursachenzusammenhang zwischen wehrdienstbedingten Umständen und erlittener Schädigung zumindest wahrscheinlich ist, führt dies immer wieder zu erheblichen Verfahrensverzögerungen bzw. zur Versagung von Entschädigungs- und Versorgungsleistungen.

Mit der Aufnahme einer dem § 9 Absatz 1 SGB VII vergleichbaren Regelung in das Soldatenversorgungsgesetz wird eine flexible, die Verwaltung und die Gerichte bindende Regelung erreicht. Das Bundesministerium der Verteidigung wird verpflichtet, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Verordnung zu bestimmen, dass unter bestimmten Voraussetzungen widerleglich vermutet wird, dass eine auftretende PTBS oder andere psychische Erkrankungen während einer besonderen Auslandsverwendung in Ausübung oder infolge eines militärischen Dienstes erlitten worden sind, weil Soldaten, die bei bestimmten Einsatzarten an bewaffneten Auseinandersetzungen beteiligt oder von solchen Auseinandersetzungen betroffen sind, in erheblich höherem Maße als bei einer Verwendung im Inland besonderen Einwirkungen ausgesetzt sind, die erfahrungsgemäß häufig gravierende psychische Störungen verursachen. Diese Regelung lässt dem Bundesministerium der Verteidigung die Möglichkeit, die Vermutung durch Vollbeweis zu widerlegen, bringt aber angesichts der aktuellen wissenschaftlichen Ergebnisse für die betroffenen Soldatinnen und Soldaten eine erhebliche Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren. Diese Regelung fügt sich darüber hinaus nahtlos in das bestehende System von Vollbeweis und Glaubhaftmachung ein.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 Nummer 1)

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (Artikel 3)

Zu Buchstabe a (Artikel 3 Nummer 1a)

Bereits bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 Prozent soll grundsätzlich ein bedarfs- und leistungsunabhängiger Anspruch auf die Ernennung zur Berufssoldatin oder zum Berufssoldaten bestehen.

Nach zwei Jahren soll geprüft werden, ob diese Absenkung zu einer übermäßigen Belastung der Bundeswehr führt. In diesem Falle wäre zu prüfen, ob die Bindung der Weiterverwendung an bestimmte Geschäftsbereiche so geändert werden muss, dass sich der Weiterverwendungsanspruch gegen den Bund richtet und eine Verteilung auf andere Ressorts ermöglicht wird.

Zu den Buchstaben b bis e (Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Buchstabe b und c Doppelbuchstabe aa, Nummer 4 und Nummer 5)

Auf die Begründung zu Buchstabe a wird verwiesen. Die Begründung zum Weiterverwendungsanspruch bereits ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 Prozent gilt entsprechend für die Weiterverwendungsoption als Beamtin oder Beamter und im Beschäftigungsverhältnis als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer.

Zu Buchstabe f (Artikel 3 Nummer 8)

Redaktionelle Änderung. Die in § 22 EinsatzWVG enthaltenen Gesetzesänderungen und die in § 23 EinsatzWVG enthaltene Inkrafttretensregelung sind vollzogen und damit gegenstandslos geworden. Sie können daher mit der neuen Übergangsvorschrift und der neuen Vorschrift über den für die Weiterverwendung zuständigen Geschäftsbereich überschrieben werden.

Zu Nummer 4 (Artikel 6 Nummer 3)

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Berlin, den 19. Oktober 2011

Henning Otte Berichterstatter	**Fritz Rudolf Körper** Berichterstatter	**Elke Hoff** Berichterstatterin
Harald Koch Berichterstatter	**Agnes Malczak** Berichterstatterin	



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333